

Synopse

Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: —

Geändert: **141.2**

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Vernehmllassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26
	I.
	Der Erlass «Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) vom 24. September 2018 (Stand 1. April 2022)» wird wie folgt geändert:
Art. 2 Aufgaben ¹ Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Es plant den Ratsbetrieb und stimmt die Planung mit dem Regierungsrat ab; b) Es führt die Geschäftsplanung; c) Es bereitet die Ratssitzungen vor; d) Es legt die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Regierungsrates fest; e) Es wählt vor der ersten Ratssitzung des Amtsjahres drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler aus der Mitte des Rates; f) Es weist den Kommissionen die Beratungsgegenstände zur Berichterstattung und Antragstellung an den Rat zu; g) Es bereitet die Wahlen der Kommissionen und des Büros vor; h) Es prüft, ob Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26
<ul style="list-style-type: none">i) Es überprüft die Gesetzgebung über den Kantonsrat regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung;j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal.	<ul style="list-style-type: none">j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal;k) Es ist Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung und setzt sich für deren Anliegen ein;l) Es regelt die Modalitäten des elektronischen Geschäftsverkehrs;m) Es erlässt ein Musterreglement für die Kommissionen und genehmigt die Reglemente der Kommissionen.
<p>Art. 6 Ständige Kommissionen a) Zuständigkeiten und Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsduer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);b) Kommission Finanzen (KF);c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);e) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS). <p>² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 9 Ratsmitgliedern, die nicht zugleich einer anderen Kommission angehören dürfen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26
	<p>³ Ist ein Kommissionsmitglied längerfristig verhindert, kann die Fraktion ein Ersatzmitglied benennen. Spätestens ein Jahr nach Ausfall des Kommissionsmitglieds, findet eine Neuwahl statt.</p>
	<p>Art. 7a c) Rechtspflegekommission</p> <p>¹ Die Rechtspflegekommission übt die Aufsicht über die gerichtlichen und die übrigen verwaltungsunabhängigen Behörden i.S.v. Art. 65 Abs. 2 und Art. 67 des Kantonsratgesetzes¹⁾ aus und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie ist ausserdem zuständig für deren administrative und organisatorische Belange.</p> <p>² Sie bereitet die Wahl der gerichtlichen Organe sowie der Leiterinnen und Leiter der verwaltungsunabhängigen Behörden vor. Sie kann das Personalamt zur fachlichen Unterstützung beziehen.</p>
Art. 8 c) Ständige vorbereitende Kommissionen	<p>Art. 8 d) Ständige vorbereitende Kommissionen</p> <p>¹ Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.</p> <p>² Sie wirken gemäss Art. 82 dieser Geschäftsordnung in den Aussenbeziehungen mit.</p>
Art. 15 f) Ausscheiden	<p>¹ Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar schriftlich dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p> <p>¹ Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p>

¹⁾ KRG (bGS [141.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26
<p>Art. 17 Parlamentsdienst</p> <p>¹ Der Parlamentsdienst ist ein Dienst der Kantonskanzlei. Er ist fachlich den Organen des Kantonsrates unterstellt.</p> <p>² Der Parlamentsdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung der Ratssitzungen;b) Führung der Aktariate des Büros und der Kommissionen;c) Protokollführung im Rat;d) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe. <p>³ Das Büro und die Ratschreiberin oder der Ratschreiber erarbeiten in gegenseitigem Einvernehmen den Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienst.</p> <p>⁴ Das Büro ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter Parlamentsdienst. Es konsultiert vorgängig die Ratschreiberin oder den Ratschreiber.</p> <p>⁵ Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers²⁾ werden im Übrigen durch die Ratschreiberin oder den Ratschreiber ausgeübt.</p>	
<p>Art. 19 Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Das amtierende Büro lädt den Rat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein.</p> <p>² Das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.</p>	

²⁾ Art. 8 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26
<p>³ Nach dem Gebet werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat;b) Feststellung von Unvereinbarkeiten;c) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;d) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;e) Rede der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;f) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;g) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates;h) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Obergerichts;i) Wahl der Mitglieder und der Präsidien der ständigen Kommissionen;j) Rede des Landammanns;k) Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden³⁾;l) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden⁴⁾;m) weitere Beratungsgegenstände.	<p>³ Nach einem Moment der Besinnung werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none">I) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder der Gemeinden⁵⁾;

³⁾ Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

⁴⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

⁵⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

<p>Art. 21 Sitzungen des Rates a) Grundsatz der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungsunterlagen werden veröffentlicht und den registrierten Medienschaffenden sowie auf Verlangen Drittpersonen zugestellt.</p> <p>² Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p>³ Eine Tonaufnahme der Beratungen wird in einen anderen Raum übertragen.</p>	<p>^{1bis} Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden per Livestream ins Internet übertragen. Aufzeichnungen der Sitzungen sind im Internet verfügbar.</p> <p>² Andere Bild- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 25 Protokoll des Rates a) Elemente</p> <p>¹ In das Wortprotokoll werden aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die einzelnen Beratungsgegenstände;b) Die Namen der Abwesenden;c) Die Anträge im Wortlaut samt Nennung der Antragstellenden;d) Die gefassten Beschlüsse mit Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen ausgezählt wurden;e) Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste, sofern mit elektronischer Hilfe abgestimmt wurde;f) Die sinngemäße Wiedergabe der Diskussion. <p>² Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>^{1bis} Das Wortprotokoll wird im Internet veröffentlicht.</p>

<p>³ Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste werden ohne Verzug veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 26 b) Genehmigung des Wortprotokolls</p> <p>¹ Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.</p> <p>² Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.</p> <p>³ Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>
<p>Art. 32 Konstituierung</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Ratsmitgliedern.</p> <p>² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtszeit schriftlich ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p>	<p>² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtszeit schriftlich ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p>
	<p>Art. 33a Grundentschädigung</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung; die Höhe ist abhängig vom Wohnort und beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fr. 2000.-- im Hinterland;b) Fr. 2500.-- im Mittelland;c) Fr. 3000.-- im Vorderland. <p>² Bei unterjähriger Amtsausübung wird die Grundentschädigung pro rata ausgerichtet.</p>

<p>Art. 34 Zulagen</p> <p>¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ratspräsidentin/Ratspräsident Fr. 8'000.–;b) 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident Fr. 1'000.–;c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 6'000.–;d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000.–;e) Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 1'000.–. <p>² Bei einer Ergänzungswahl während des Amtsjahres wird die Zulage pro rata ausgerichtet.</p> <p>³ Die Zulage der Präsidentin oder des Präsidenten einer besonderen Kommission regelt der Rat im Wahlbeschluss unter Berücksichtigung des Auftrags der Kommission. Der Anspruch entsteht mit Aufnahme der Tätigkeit der Kommission.</p>	<p>e) Präsidentinnen/Präsidenten der übrigen ständigen Kommissionen Fr. 1'000.–.</p>
<p>Art. 36 Betreuungentschädigung</p> <p>¹ Ratsmitglieder, die für die Betreuung von Kindern bis und mit dem 12. Altersjahr oder von pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind, können eine Betreuungentschädigung geltend machen.</p> <p>² Die Betreuungentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag, maximal jedoch Fr. 2'500.– pro Ratsmitglied und Jahr.</p> <p>³ Das Büro entscheidet auf begründetes Gesuch hin endgültig.</p>	<p>² Die Betreuungentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 38 b) Reisespesen</p> <p>¹ Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettosten 1. Klasse vergütet.</p>	<p>¹ Aufwendungen für Reisen mit Sitzungsort im Kanton sind mit der Grundentschädigung abgegolten.</p>

<p>² Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten (inkl. Parkierungskosten) mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 vergütet. Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.</p>	<p>² Für Reisen ausserhalb des Kantons werden die Billettkosten des öffentlichen Verkehrs 1. Klasse vergütet.</p>
<p>Art. 39 c) Verpflegungsspesen</p> <p>¹ Dauert eine Ratssitzung mehr als einen halben Tag, so haben die Ratsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von Fr. 30.–.</p> <p>² Kosten für Mahlzeiten werden entschädigt, wenn sie wegen einer amtlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen. Eine Hauptmahlzeit wird pauschal mit Fr. 30.– vergütet. In Ausnahmefällen können effektive höhere Auslagen vergütet werden. Diese sind zu belegen und zu begründen.</p>	<p>¹ Aufwendungen für Verpflegung sind mit der Grundentschädigung abgegolten.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 43a Elektronische Durchführung</p> <p>¹ Der Rat beschliesst über die elektronische Durchführung von Sitzungen in ausserordentlichen Lagen auf dem Zirkularweg.</p>
<p>Art. 44 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Traktandenliste ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p>³ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann Dritte zu den Verhandlungen einladen.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates erhalten die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung. Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p>^{1bis} Die Zustellung erfolgt elektronisch; die Zustellung in Papierform kann beim Büro verlangt werden.</p> <p>² Die Sitzungsunterlagen sind im Internet, die Traktandenliste ist zusätzlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>

<p>Art. 45 Teilnahme</p> <p>¹ Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.</p> <p>² Zu Beginn einer Sitzung wird nach dem Gebet die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder tragen angemessene Kleidung.</p>	<p>² Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p>
<p>Art. 51 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Zu jedem Beratungsgegenstand findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Volksinitiativen;b) gesetzlich vorgesehenen Wahlen;c) Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie Staatsrechnung;d) Geschäftsberichten;e) weiteren Beratungsgegenständen, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt. <p>² Das Wort haben der Reihe nach:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die zuständige Kommission;b) der Regierungsrat;c) weitere Kommissionen mit fachlichem Bezug zum Beratungsgegenstand;d) die Fraktionen;e) die Ratsmitglieder;	<p>² Sofern das Büro nichts anderes bestimmt, haben das Wort der Reihe nach:</p>

<p>f) der Regierungsrat; g) die zuständige Kommission.</p> <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.</p> <p>⁴ Tritt der Rat auf einen Beratungsgegenstand nicht ein, wird dieser einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.</p>	
<p>Art. 55 Allgemeines</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorbereitenden Kommission einreichen. Das Antragsrecht der Fraktionen ist auf die Debatte im Rat beschränkt.</p> <p>² Anträge im Rat sind schriftlich und formuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p> <p>³ Anträge im Rat werden bei Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit überprüft.</p>	<p>² Anträge im Rat sind ausformuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p>
<p>Art. 67 Wahl von Behörden und Kommissionen</p> <p>¹ Zuerst werden die Mitglieder und anschliessend aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident gewählt.</p> <p>² Kommissionen können gesamhaft gewählt werden, wenn der Rat dies beschliesst.</p>	<p>Art. 67 Behörden</p> <p>¹ Die Mitglieder einer Behörde werden einzeln gewählt. Wiederanretende Behördenmitglieder können gesamhaft bestätigt werden, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.</p>
<p>Art. 68 Gesamthaft Bestätigung</p> <p>¹ Behörden oder Kommissionen können gesamhaft bestätigt werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.</p> <p>² Die Präsidentinnen oder Präsidenten werden in jedem Fall einzeln bestätigt.</p>	<p>Art. 68 Kommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder einer Kommission werden gesamhaft gewählt und bestätigt, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.</p>

<p>Art. 73 Fragestunde</p> <p>¹ Das Büro setzt mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde auf die Traktandenliste.</p> <p>² Die Fragen sind in knapper Fassung schriftlich und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p>³ Die Fragen werden im Rat nicht vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet.</p>	<p>² Die Fragen sind in knapper Fassung und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzereichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 74 Einreichung einer parlamentarischen Initiative</p> <p>¹ Eine parlamentarische Initiative ist schriftlich und begründet beim Büro einzureichen. Die parlamentarische Initiative ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.⁶⁾</p> <p>² Das Büro bringt den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat den Text der parlamentarischen Initiative zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p>³ Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.</p>	<p>¹ Eine parlamentarische Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und mit Begründung beim Büro einzureichen. Sie ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.⁷⁾</p> <p>³ Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme einzuräumen.</p>

⁶⁾ Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))

⁷⁾ Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))

<p>Art. 77 Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich beim Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p>² Eine als dringlich bezeichnete Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern sie von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet und spätestens 10 Tage vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingereicht wurde.</p>	<p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind beim Büro einzureichen. Das Büro setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung, bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>
<p>Art. 83 Erstmalige Wahl der ständigen Kommissionen</p> <p>¹ Die erstmalige Wahl der ständigen vorbereitenden Kommissionen erfolgt innerhalb von 7 Monaten nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.</p> <p>² Nach altem Recht gewählte besondere Kommissionen bleiben bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben oder durch eine Kommission nach neuem Recht abgelöst werden.</p>	<p>Art. 83 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung tritt am ... in Kraft.</p>